

Bebauungsplan Nr. 294, „Sondergebiet Lammschlachtereier Baumann“ in Viernheim (HE)

Artenschutzrechtliche Einschätzung



Im Auftrag der MVV Regioplan GmbH und Baumann GmbH & Co. KG

Stand: Mai 2019

ergänzt Januar 2022

Bearbeitung:

Dr. Ulrich Weinhold, Dipl.-Biol., Malu Antrobus-Thorweihe MSc Ökologie & Artenschutz, Marco Sander, Dipl.-Biol.
Silberne Bergstr. 24, 69253 Heiligkreuzsteinach

INHALT:

1. EINLEITUNG UND FRAGESTELLUNG	3
1.1. Rechtsgrundlagen	3
2. MATERIAL UND METHODE	4
3. UNTERSUCHUNGSGEBIET	5
4. EINSCHÄTZUNG	5
5. FAZIT	7
5.1. Maßnahmenempfehlung	7
6. LITERATUR	10
7. BILDDOKUMENTATION	11
8. HABITATPOTENTIAL	13
9. KULISSENWIRKUNG UND EINGRIFFE IN HABITATE	14

1. Einleitung und Fragestellung

Die Lammschlachtere Baumann aus Viernheim (HE) plant Erweiterungsbauten auf ihrem Betriebsgelände unter der Bezeichnung. Bebauungsplan Nr. 294, „Sondergebiet Lammschlachtere Baumann“. Das Institut für Faunistik wurde durch die MVV Regioplan GmbH beauftragt, eine ökologische Einschätzung des Plangebietes zu geben und zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Belange zum Tragen kommen. Diese wurde am 22.03.2019 durchgeführt und ein Bericht erstellt (05/2019). Mit Schreiben vom 14.07.2019 forderte die Untere Naturschutzbehörde des Kreis Bergstraße konkretere Aussagen zum Vorkommen von Höhlenbäumen und dem Quartierpotential der Bestandsgebäude. Der vorliegende Bericht wurde daher nochmals überarbeitet. **Es sei darauf hingewiesen, dass es sich hierbei nicht um eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung handelt.**

1.1. Rechtsgrundlagen

Insgesamt 106 heimische Tier- und 28 Pflanzenarten sind über Anhang IV und teilweise über Anhang II der FFH-Richtlinie (RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992) europaweit streng geschützt und alle "europäischen" Vogelarten sind über Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009, vormals 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979) besonders geschützt. Als „europäische“ Vogelarten im Sinne der Richtlinie gelten alle Vogelarten, die natürlicherweise in der EU vorkommen. Diese Definition erfasst damit auch gelegentlich auftretende Irrgäste. Die Referenzliste dieser "europäischen Arten" zählt 691 Arten und eine Gattung ohne Aufschlüsselung der einzelnen Arten. Sind. Gemäß Artikel 5 der Richtlinie, ist es grundsätzlich verboten, wildlebende Vogelarten zu töten oder zu fangen. Nester und Eier dürfen nicht zerstört, beschädigt oder entfernt werden, auch die Vögel selbst dürfen, besonders während ihrer Brut- und Aufzuchtzeit, weder gestört noch beunruhigt werden.

Darüber hinaus sind heimische Arten auch nach § 1 der BArtSchV besonders geschützt und damit per se, aber auch in Kongruenz mit den europäischen Schutzbestimmungen nach § 44 BNatSchG besonders bzw. streng geschützt. Demnach ist es laut § 44 BNatSchG (1) verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Ferner gilt in Abs. (5):

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

2. Material und Methode

Begehungen zur grundsätzlichen Begutachtung und Einschätzung des Plangebiets wurde am 22.03.2019 und 21.12.2021 vorgenommen.

Datengrundlagen:

- Kartenauszüge RNP, FNP und Planungskonzept v. 21.03.2019, Bebauungsplan v. September 2020, Bestandsplan und Maßnahmenplan v. Februar 2021
- Online Abfrage Natureg Viewer, Hessenviewer

3. Untersuchungsgebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans hat eine Größe von etwa 13,62 ha und befindet sich nordöstlich von Viernheim (Abb. 1). Die umgebende Landschaft besteht aus landwirtschaftlich genutzten Flächen. Im Westen liegt das Biotop 6417B0060 „Hecke am unteren Schwarzen Graben NE Viernheim“. Zum Zeitpunkt der Begehung bestanden die betroffenen Flächen aus Grünland. Der Gebäudebestand ist mit Bäumen und Sträuchern eingegrünt.

Die auf dem Gelände befindlichen Gehölzbestände liegen auf Erdwällen von etwa 1,5-2m Höhe und 2-4m Breite. Sie bestehen überwiegend aus Feldahorn (*Acer campestre*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Holunder (*Sambucus nigra*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Heckenrose (*Rosa canina*), Brombeere (*Rubus sp.*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Hasel (*Corylus avellana*), Weide (*Salix sp.*) und Brennnessel (*Urtica dioica*).

Größere, alte Bäume mit einem Habitatpotential an Spalten oder Höhlen für Vögel oder Fledermäuse gibt es keine.

Das Plangebiet gehört zum Naturraum 225 „Hessische Rheinebene“ und zur Untereinheit „Südliches Neckarried (225.61)“. Einen Schutzstatus (Natura 2000 oder Naturschutzgebiet) gibt es nicht (Abb. 2).

4. Einschätzung

Allgemeines

Das Plangebiet erfüllt nach derzeitigem Kenntnisstand eine ökologische Funktion als Lebensraum für Fledermäuse und Vögel. Es ist unter Vorbehalt der Einhaltung entsprechender Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen möglich Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. Im Zuge der Erweiterungsplanung sind Rodungen von Bäumen und Gehölzen in einer Größenordnung von ca. 4.448 m² zu erwarten.

Feldhamster

Ein Vorkommen des Feldhamsters im Plangebiet ist nicht wahrscheinlich. Nachweise aus der Umgebung von Viernheim fehlen. Aktuelle Vorkommen liegen südlich von Viernheim in Baden-Württemberg bei Mannheim im LSG Straßenheimer Hof. Ältere Nachweise gab es bei Heppenheim (2003) und Lampertheim (2014).

Fledermäuse

Die Baumbestände und Saumstrukturen am Rande und innerhalb des Plangebiets erfüllen eine ökologische Funktion als Jagdhabitat und Leitstruktur. Alle Gebäude von Interesse sind mit Metall

verkleidet. An den Dächern bestehen so keine Möglichkeiten für Fledermäuse Unterschlupf zu finden. Lediglich auf etwa 40 - 50 cm Höhe über dem Boden, entstehen Hohlräume welche Fledermäuse nutzen könnten. Diese waren aber derartig verstaubt und voller Spinnweben, dass ein Vorkommen von Fledermäusen ausgeschlossen werden kann. Da an den Gebäuden zudem zeitnah keine Eingriffe geplant sind, besteht für mögliche Gebäudequartiere keine Betroffenheit. Eine erhebliche Betroffenheit ist auch ausgeschlossen, da für die zu rodenden Gehölzbestände Ersatz geschaffen wird. Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flug- und Wanderkorridore unterliegen als solche nicht dem Verbot nach § 44 Nr. 1, Abs. 3 BNatSchG (vgl. Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, LANA 2009: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes). Für lichtempfindliche Arten können anlagen- und betriebsbedingte Lichtemissionen grundsätzlich die Qualität der Nahrungs- und Jagdbereiche zum Teil erheblich einschränken. Ein Nachtbetrieb findet jedoch nicht statt, ebenso ist eine nächtliche Beleuchtung außerhalb der Nutzungszeiten nicht zulässig.

Brutvögel

Eine geringe potentielle Betroffenheit von Fortpflanzungsstätten besteht durch Rodungsarbeiten für Frei- und Gebüschbrüter im Bereich der Baumbestände und Saumstrukturen innerhalb des Plangebiets. Eine erhebliche Betroffenheit ist jedoch aufgrund der umfangreichen Ersatzpflanzungen nicht gegeben.

Eine mögliche aber insgesamt geringe Betroffenheit von Fortpflanzungsstätten besteht ebenfalls für bodenbrütende Arten, wie Rebhuhn und Feldlerche durch die Ausweitung der Kulissenwirkung der Erweiterungsbauten. Nach Abzug der Mindestabstände für die Meidung vertikaler Strukturen und Feldwege im Bestand durch die Feldlerche kommen allerdings nur ca. 0,7 ha an potentiell Bruthabitat zur Anlage eines Nests in Frage (HENNING et al. 2003, OPPERMANN et al. 2008, siehe auch Karte Habitatpotential S. 13). Feldlerchenreviere liegen bei Größen zwischen 1- 2 ha (JEROMIN 2002), das Rebhuhn benötigt 3 - 7 ha (ŠÁLEK ET AL. 2004, BUNER 2008), legt seine Nester aber an Felldrains, Gehölzrändern und Gräben an. Durch die Erweiterungsbauten wird dieser Bereich weiter eingeschränkt (vgl. Abb. 8, S. 14).

Anlagenbedingt kommt es im Norden zudem zu einer Kulissenwirkung über die Grenzen des Geltungsbereiches hinaus und damit zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung von ca. 3.000 m² an Bruthabitaten für Offenlandarten.

Reptilien

Die gut besonnten südexponierten Saumstrukturen und Altgrasbestände innerhalb des Plangebiets z. B. im Bereich der südlich gelegenen Parkflächen können eine ökologische Funktion als Habitat für Reptilien, wie z. B. die Zauneidechse erfüllen. Eine erhebliche Betroffenheit ist jedoch nicht gegeben, da in diese Bereiche nicht eingegriffen wird.

Amphibien

Mit einem Vorkommen von Amphibien im Plangebiet ist aufgrund des Fehlens von Laichgewässern nicht zu rechnen.

Insekten

Eine erhebliche Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Insektenarten wird aufgrund des Fehlens entsprechender Habitatstrukturen für unwahrscheinlich erachtet.

Weichtiere

Mit einem Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Mollusken ist aufgrund des Fehlens entsprechender Habitatstrukturen nicht zu rechnen.

Pflanzen

Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Pflanzen wird aufgrund des Fehlens entsprechender Habitateigenschaften ausgeschlossen.

Tab. 1: Durch das geplante Bauvorhaben „Lammschlachtereie“ bei Viernheim sind folgende Arten bzw. Artengruppen potentiell betroffen.

Tierart bzw. Artengruppe	Vorkommen im Plangebiet	Gesetzl. Schutzstatus	Konflikt nach § 44 BNatSchG	Betroffener Lebensraum	Wirkfaktor
Vögel	potentiell	VSRL, BArtSchV, BNatSchG	Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Baumbestände, Hecken und Gehölzsäume, Offenland	baubedingt durch Überbauung/Versiegelung und Rodungen anlagenbedingt durch Kulissenbildung

VSRL = RICHTLINIE DES RATES vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG)

FFH-RL = RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz 2010

BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung 2005

5. Fazit

Durch die geringe Wirkungsintensität des Vorhabens, den geringen Flächenverbrauch und die umfangreichen Ersatzpflanzungen, wird die Relevanzschwelle für die potentiell betroffenen Arten nicht erreicht. Das Anwesen ist weiträumig von freien Ackerflächen umgeben, so dass ein ausreichendes Habitatpotential für reine Offenlandbrüter, wie die Feldlerche, gegeben ist.

Vorbehaltlich der Einhaltung der unter 5.1. aufgeführten Maßnahmen, werden keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst.

5.1. Maßnahmenempfehlung

- Rodungen außerhalb der Brutzeit, d. h. nur von Oktober bis Ende Februar
- Ersatzpflanzungen und Eingrünung der Gebäude für den Verlust baubedingt gerodeter Gehölze



Abb. 1: Oben, Lage des Plangebiets „Lammschlachtereier“ in Viernheim (He). (Quelle: <http://www.geoportal.hessen.de/portal/karten.html>)

6. Literatur

BUNER, F. (2008): Survival, habitat use and disturbance behaviour of re-introduced Grey Partridges *Perdix perdix* L. in an enhanced arable landscape in the Swiss Klettgau. – Dissertation Univ. Basel.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) - BNatSchG), - www.juris.de.

HENNING F. W., PETRI B., WOLTERS V. (2003): Zur Feldlerchendichte auf dem Flughafen Frankfurt Main. - Vogel und Luftverkehr, 23.

JEROMIN, K. (2002): Zur Ernährungsökologie der Feldlerche (*Alauda arvensis* L. 1758) in der Reproduktionsphase. – Diss. Univ. Kiel.

KÖHLER, U., GESKE, C. MAMMEN, U., MARTENS, S., REINERS, T. E., SCHREIBER, R., WEINHOLD, U. (2014): Maßnahmen zum Schutz des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*). – Natur und Landschaft 89. Jahrgang, Heft 8, Themenheft Feldhamster, BfN (Hrg).
LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. – Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz 2010.

MAMMEN, U., KAYSER, A., RADDATZ, D., WEINHOLD, U. (2014): Die Berücksichtigung des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) im Rahmen von Eingriffsvorhaben. – Natur und Landschaft 89. Jahrgang, Heft 8, Themenheft Feldhamster, BfN (Hrg).

MAßNAHMEN STECKBRIEFE VÖGEL NRW (2013): Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen; bearbeitet durch FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier, FIS Geschützte Arten, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen, Leitfaden, Nordrhein-Westfalen, <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de>

OPPERMANN R., NEUMANN A., HUBER S. (2008): Die Bedeutung der obligatorischen Flächenstilllegung für die biologische Vielfalt. – NABU-Bundesverband (Hrg.).

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten - Amtsblatt der Europäischen Union

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen: CONSLEG: 1992L0043 — 01/05/2004

RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit- Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.

ŠÁLEK, M. A. *, MARHOUL, P., PINTÍR, J. ˇ C, KOPECKÝ T., SLABÝ, L. (2004): Importance of unmanaged wasteland patches for the grey partridge *Perdix perdix* in suburban habitats. - Acta Oecologica 25 (2004) 23–33

VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN (Artikel 1 der Verordnung zum Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes sowie zur Änderung der Psittakoseverordnung und der Bundeswildschutzverordnung, BArtSchV), 12. Dez. 2007. - www.juris.de.

7. Bilddokumentation



Abb.3: Blick auf das Plangebiet „Lammschlachtereier“ bei Viernheim Richtung Westen. Im Vordergrund das zum Geltungsbereich zählende Grünland.



Abb. 4: Ein Teil der Gehölzsaume muss für die Erweiterungsbauten gerodet werden



Abb. 5: An den Parkflächen im Süden des Geltungsbereichs finden Zauneidechsen potentielle Lebensräume.



Abb. 6: Blick auf eines der Stallgebäude .

8. Habitatpotential

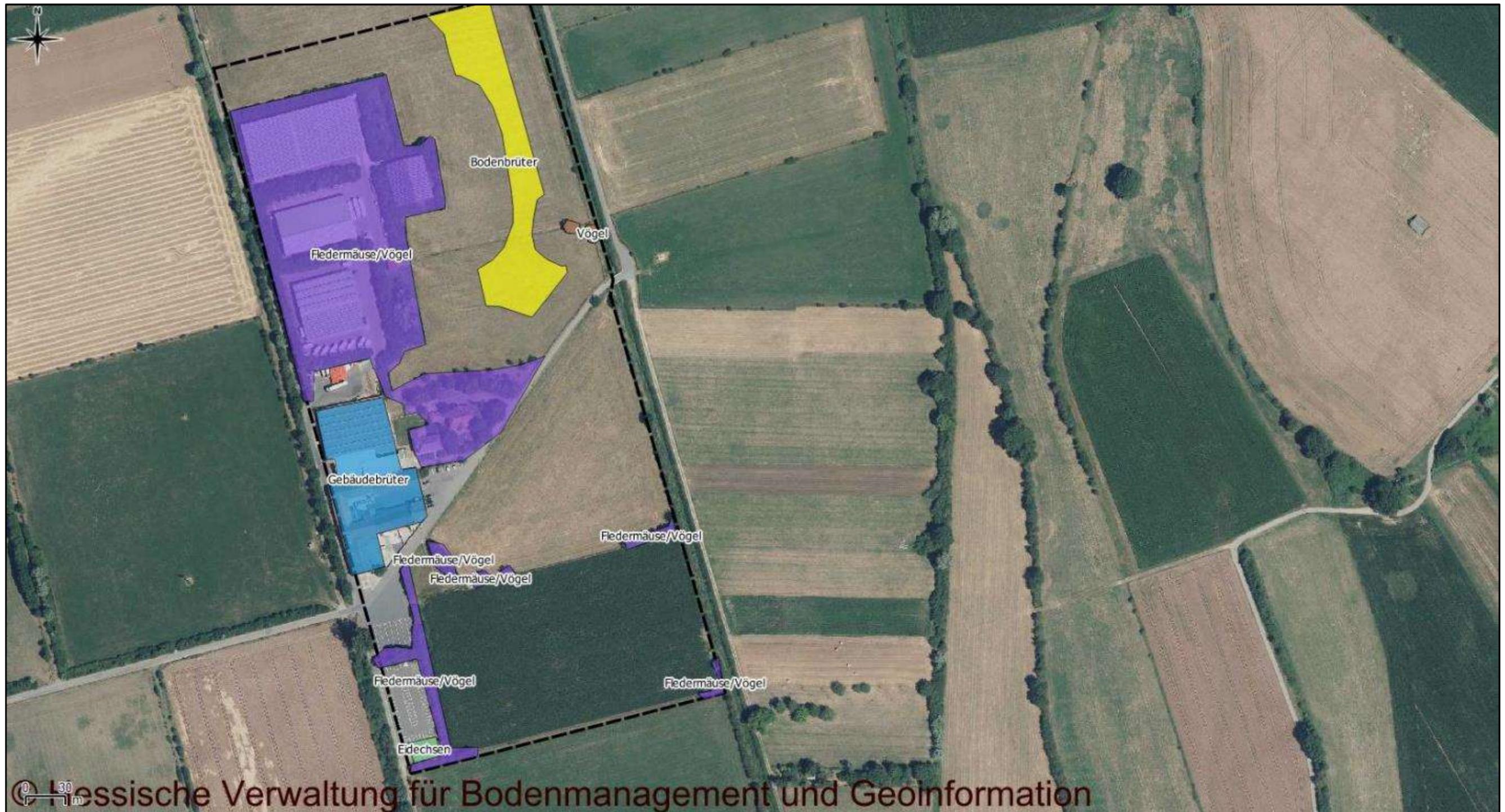


Abb. 7: Überblick über die potentiellen Habitate im Geltungsbereich. Für Bodenbrüter wurden Mindestabstände zu vertikalen Kulissen berücksichtigt.

9. Kulissenwirkung und Eingriffe in Habitate



Abb. 8: Für die Erweiterungsbauten notwendige Rodungen sowie deren künftige Kulissenwirkung auf Bodenbrüter (rot gestrichelt).